Antrag

der Abgeordneten Logemann, Wächter, Walter, Murr, Reichmann und Genossen

betr **Förderung der bäuerlichen Veredelungswirtschaft**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

zur Förderung und Erhaltung der Veredelungswirtschaft in bäuerlichen Familienbetrieben in der Bundesrepublik und in der EWG

1. Gesetzentwürfe vorzulegen, die folgende Maßnahmen ermöglichen:

   a) Richtlinien zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Veredelung nach Vieheinheiten und der Größe landwirtschaftlicher Betriebe (Nutzfläche) im Rahmen der steuerlichen Gesetzgebung nach folgender Staffelung:

   Landwirtschaftliche Veredelung ist gegeben bei einem Viehbestand, zusammengerechnet nach Großvieheinheiten (VE)

   in Betrieben bis zu 5 ha LN von 8 VE/ha

   in Betrieben bis zu 10 ha LN von 8 VE/ha für die ersten 5 ha zuzüglich 6 VE/ha für die Restfläche

   in Betrieben bis zu 20 ha LN von 8 VE/ha für die ersten 5 ha zuzüglich 5 VE/ha für die Restfläche

   in Betrieben über 20 ha LN von 8 VE/ha für die ersten 5 ha zuzüglich 4 VE/ha für die Restfläche;

   b) Als obere Grenze für die landwirtschaftliche Schweine- und Legehennenhaltung ist unabhängig von der Betriebsgröße die jährliche Erzeugung bzw. Haltung von 800 Mastschweinen oder 5000 Legehennen festzulegen;

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

c) Die Neuerrichtung oder Ausweitung bestehender bodenunabhängiger gewerblicher Veredelungsbetriebe ist von einer Lizenz des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abhängig zu machen. Diese Lizenz ist nur zu erteilen, wenn langfristig die Gefahr besteht, daß die Erzeugung von Schweinen und Eiern in bäuerlichen Betrieben die Marktversorgung nicht sicherstellt;

2. im Ministerrat der EWG entsprechende Maßnahmen zu erwirken;

3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Veredelungsbetrieben, die nach ihrer Entstehung oder nach ihrer wirtschaftlichen Grundlage gewerblich sind, verwehrt, sich über Zukauf, Zupachtung von Land oder durch andere Nutzungsrechte die für die bäuerlichen Betriebe bestimmten steuerlichen und sonstigen Vergünstigungen zu beschaffen.

Bonn, den 16. April 1964

Logemann
Wächter
Walter
Murr
Reichmann
Dr. Danz
Dr. Effertz
Ertl
Dr. Hamm (Kaiserslautern)
Kreitmeyer
Kubitza
Mauk
Dr. Miessner
Peters (Poppenbüll)
Ramms
Dr. Schneider (Saarbrücken)
Sander
Schultz